



*Verband der Reservisten der
deutschen Bundeswehr e.V.
- Kreisgruppe Passau -*




Ordnung über die Stiftung und Verleihung der

„Kreisgruppenehrennadel“.

- (1) Mit dem Beschluss der erweiterten Kreisvorstandschaft vom 10. Februar 2000 wurde die Stiftung einer „Kreisgruppenehrennadel“ beschlossen.
- (2) Die Kreisgruppenehrennadel beinhaltet das Wappen der Kreisgruppe Passau mit angeschweißtem Eichenlaub-Kranz und wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Die Verleihung setzt voraus:
 - * besondere Verdienste in der freiwilligen Reservistenarbeit für „Bronze“
 - * hervorragende Verdienste in der freiwilligen Reservistenarbeit für „Silber“
 - * herausragende Verdienste in der freiwilligen Reservistenarbeit für „Gold“die auf dem Antrag (Formblatt) schriftlich begründet werden müssen.
- (4) Die Kreisgruppenehrennadel kann an ordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw e.V. sowie an Nichtmitglieder verliehen werden.
Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Kreisvorstandschaft und die Vorsitzenden der Reservistenkameradschaften aus der Kreisgruppe Passau, sowie deren Vertreter.
Der Antrag ist schriftlich (Formblatt) mit Begründung an den Kreisvorsitzenden zu richten.
Über alle eingereichten Vorschläge entscheidet die Kreisvorstandschaft.
- (5) Grundsätzlich kann jeder das „goldene“ nur erhalten, wenn er vorher bereits das „silberne“ und das „silberne“ nur erhalten, wenn er vorher bereits das „bronzene“ erhalten hat.
- (6) Die Kreisgruppenehrennadel in „Silber“ kann frühestens drei Jahre nach der in „Bronze“ und das in „Gold“ frühestens fünf Jahre nach der in „Silber“ verliehen werden.

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann bei langjährigen Mitgliedern der Kreisvorstandschaft bzw. bei Vorstandsmitgliedern der Reservistenkameradschaften von dieser Vorschrift abgewichen werden.

- (7) Über verliehene Kreisgruppenehrendnadeln führt die Kreisgeschäftsstelle Freyung Listen als zentralen Nachweis im Auftrag der Kreisvorstandschaft.
- (8) Die Überreichung hat in würdiger Form durch den Vorsitzenden der Kreisgruppe Passau, den Vorsitzenden der beantragenden Verbandsgliederung oder einem beauftragten Vertreter zu erfolgen.
Sie soll im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung durchgeführt werden.
Die Ehrung kann entzogen werden, wenn sich später Tatsachen herausstellen, die die Verleihung nicht rechtfertigen.
- (9) Die Kosten gehen zu Lasten der anfordernden Gliederung.
- (10) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 08. Juni 2000 in Kraft.



Hans Helmut Pisl
Kreisvorsitzender